

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** (FN 159469 p), Kirchengasse 4, A- 4040 Linz wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, **für die Zeit vom 09.06.2007 bis zum 15.07.2007** die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit dem Festival der Regionen („Aufbruch in den Äther“) im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben und umfasst im Wesentlichen die Gemeinden Kirchdorf, Schlierbach und Inzersdorf soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden können.

Das nicht kommerziell betriebene Programm des Festivalradios beinhaltet die Berichterstattung über die beim Festival realisierten Projekte und erfolgt unter Einbindung der Bewohner der Region in die Radioarbeit. Hierzu werden Interviews mit Menschen vor Ort und Gesprächsrunden geführt sowie Reportagen zu den einzelnen Projekten des Festivals der Regionen samt Informationen über Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltungen ausgestrahlt. Am 23. und 24. Juni, vom 27. Juni bis zum 1. Juli sowie vom 4. bis zum 8. Juli wird täglich live aus der Festivalregion gesendet werden. Darüber hinaus werden Mitschnitte von Festival-Events und einzelne Festival-Sendungen live sowie auch als Wiederholung gesendet. Ab dem frühen Nachmittag erfolgen Kurzmeldungen live von den Festivalstandorten und ab 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr konzentriert sich das Programm auf aktuelle Berichterstattung vom Festival.

Das Programmschema sieht ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm vor, wonach in der Zeit von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr ein moderiertes Programm mit vorproduzierten Features, Live-Berichten und Live-Übertragungen von Konzerten und Veranstaltungen im Rahmen des Festivals der Regionen „Fluchtwege und Sackgassen“ gesendet wird. In der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet.

2. Der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, hat die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490,- Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Mit bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 25.04.2007 eingelangtem Schreiben beantragte die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios anlässlich des Festivals der Regionen „Fluchtwege und Sackgassen“ für den Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juli 2007.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest

Mit dem von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beantragten Eventradio „Aufbruch in den Äther“ soll ein Programm veranstaltet werden, welches im Zusammenhang mit dem in der Region Phyrn Eisenwurzen stattfindenden Festival der Regionen „Fluchtwege und Sackgassen“ steht und seinen Schwerpunkt in den Orten Kirchdorf, Schlierbach und Inzersdorf haben wird. In Kooperation mit dem Freien Radio Freistadt 107,1 MHz und dem Freien Radio Salzkammergut soll das Eventradio in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juli 2007 realisiert werden, um bereits Vorberichterstattung zum Festival senden zu können. Das Festival der Regionen selbst findet in der Zeit von 23.06.2007 bis zum 08.07.2007 statt.

Das Programm des Festivalradios beinhaltet die Berichterstattung über die beim Festival realisierten Projekte und soll unter Einbindung der Bewohner der Region in die Radioarbeit erfolgen. Hierzu werden Interviews mit Menschen vor Ort und Gesprächsrunden geführt sowie Reportagen zu den einzelnen Projekten des Festivals der Regionen samt Informationen über Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltungen ausgestrahlt. Am 23. und 24. Juni, vom 27. Juni bis zum 1. Juli sowie vom 4. bis zum 8. Juli wird täglich live aus

der Festivalregion gesendet werden. Darüber hinaus werden Mitschnitte von Festival-Events und einzelne Festival-Sendungen live sowie auch als Wiederholung gesendet. Ab dem frühen Nachmittag erfolgen Kurzmeldungen live von den Festivalstandorten und ab 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr konzentriert sich das Programm auf aktuelle Berichterstattung vom Festival.

Das Programmschema sieht ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Programm vor, wonach in der Zeit von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr ein moderiertes Programm mit vorproduzierten Features, Live-Berichten und Live-Übertragungen von Konzerten und Veranstaltungen im Rahmen des Festivals der Regionen „Fluchtwege und Sackgassen“ gesendet wird. In der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr wird ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet. Das Eventradioprogramm wird nach dem Prinzip der Nichtkommerzialität betrieben und folglich ohne Produktwerbung gestaltet werden.

Im Vorfeld des Eventradios finden bereits seit Jänner 2007 Workshops zur Vermittlung von theoretischen und praktischen Voraussetzungen statt. Radiointeressierte aus der Region und RedakteurInnen vom Freien Radio Salzkammergut, von Radio FRO und vom Freien Rundfunk Freistadt bilden Redaktionsteams, die gemeinsam das Festivalprogramm gestalten werden. In halbstündigen Sendefenstern werden bereits seit 06.02.2007 um 18:30 Uhr Inhalte zum Festival gesendet und per Stream auf Radio FRO 105,0 MHz, dem Freien Radio Freistadt 107,1 MHz und dem Freien Radio Salzkammergut ausgestrahlt.

Es handelt sich bei dem Eventradioprogramm um ein wortorientiertes Hörfunkprogramm, in dem Musik nur in zweiter Linie eingesetzt wird.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

Rechtlich folgt daraus

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Aufgrund der von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Für das von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beantragte Hörfunkprogramm „Aufbruch in den Äther“ kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Hinsichtlich der zeitlichen Dauer war allerdings die Zulassung auf den Zeitraum vom 09.06.2007 bis zum 15.07.2007 einzuschränken und nicht die volle beantragte Zulassungsdauer von Anfang Mai bis Ende

Juli zu gewähren. Einerseits findet das Festival der Regionen in der Zeit vom 23.06.2007 bis zum 08.07.2007 statt, weshalb bei der vollen beantragten Zulassungsdauer der zeitliche Konnex zum Festival nicht zur Gänze gewährleistet wäre, und andererseits bietet eine Zulassungserteilung für einen gewissen Zeitraum vor und nach dem eigentlichen Festival noch ausreichend Raum für eine Vor- und Nachberichterstattung sowie die technische Erprobung der in Betrieb zu nehmenden Funkanlage.

Auflagen in technischer Hinsicht

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 3.).

Auflage in programmlicher Hinsicht

Zur Sicherung der Einhaltung des Privatradiogesetzes (PrR-G), insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. vorzuschreiben.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 31. Mai 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 3																																																																																																																																			
2	Standort	Oberndorf																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk OÖ GmbH																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	90,40																																																																																																																																			
6	Programmname	B138 - Aufbruch in den Äther																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E08 30		47N55 06	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	804																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-40,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	H																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>19,5</td> <td>18,0</td> <td>16,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,0</td> <td>9,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>16,0</td> <td>19,0</td> <td>21,0</td> <td>22,5</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,5</td> <td>21,0</td> <td>18,5</td> <td>15,0</td> <td>12,0</td> <td>9,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>9,0</td> <td>11,0</td> <td>13,0</td> <td>16,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,5	20,0	19,5	18,0	16,0	14,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	11,0	9,0	7,0	7,0	7,0	9,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	13,0	16,0	19,0	21,0	22,5	23,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	22,5	21,0	18,5	15,0	12,0	9,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	8,0	9,0	11,0	13,0	16,0	18,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H	19,5	20,0	19,5	18,0	16,0	14,0																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H	11,0	9,0	7,0	7,0	7,0	9,0																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H	13,0	16,0	19,0	21,0	22,5	23,0																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H	22,5	21,0	18,5	15,0	12,0	9,0																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H	8,0	9,0	11,0	13,0	16,0	18,0																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																				
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																	
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	50 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
22	Bemerkungen RDS PI Code für den Eventzeitraum vergeben (falls notwendig)																																																																																																																																				